

zum heiligen Geiste auf Morone, gewöhnlich Sulmona genannt, zum Hauptkloster erhoben, und nachdem Petrus den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, nahmen seine geistlichen Söhne, die bis jetzt Einsiedler des hl. Damian oder von Morone geheißen hatten, den Namen Celestiner an. Der neue Papst beschützte seine Stiftung, gab ihr bedeutende Vorrechte, bestätigte die von Onuphrius, dem dritten Generalabt, entworfenen Satzungen, sowie sämtliche Klöster, deren es in Italien 20 gab, und verordnete zugleich, alle Jahre ein Generalcapitel zu halten und alle drei Jahre einen Generalabt zu wählen. Hieraus sandte er 50 Ordensbrüder nach Monte Cassino, um in dem weltberühmten Mutterkloster des Benedictinerordens die Annahme der Satzungen seiner Congregation durchzusetzen. Nach seinem Tode (19. Mai 1296) verbreitete sich die Congregation, von Königen und Fürsten geachtet, schnell in Italien, Frankreich, Deutschland und in den Niederlanden. Papst Bonifatius VIII., der Nachfolger Celestins V., erklärte zwar die von seinem Vorgänger auf Monte Cassino getroffene Maßregel für ungültig, bestätigte aber seine Stiftung auf's Neue, und Benedict XI. ertheilte ihr neue Privilegien. In Deutschland waren ihre zahlreichen Klöster unglücklicher Weise gerade in denjenigen Gegenden gelegen, wo nachmals Luthers Meinungen Eingang fanden, und gingen daher im Sturme der Reformation zu Grunde. Die französischen Klöster standen unter einem eigenen Provinzial, der über sie die Rechte eines Generals ausübte, und waren befugt, neue Satzungen zu entwerfen. Dieß geschah auch auf dem Provinzialcapitel vom Jahre 1617. Nach diesen Satzungen (Constitutiones P. P. Coelestinorum provinciae franco-gallicanae) sollte alle drei Jahre zu Paris ein Provinzialcapitel gehalten werden, auf dem sich die Vorsteher sämtlicher Häuser zur Wahl des Provinzials einfanden mußten. Fünf hier gewählte Definitoren erwählten die Prioren der Klöster, und diese wiederum die niedrigeren Vorgesetzten. Die Mette wurde um Mitternacht gehalten, das Fleisessen war verboten, die Fasten waren häufig und streng. Die Kleidung bestand in einem weißen Rocke, schwarzer Kapuze und schwarzem Scapulier. Im Chore und beim Ausgehen wurde darüber eine schwarze Kutte getragen. Die italienischen Celestiner unterschieden sich in der Kleidung nicht wesentlich von den französischen. Die Kleidung der Laienbrüder war braun und ihr Scapulier mit einem Kreuze geschmückt, um dessen Fuß ein S geschlungen war. Nur das italienische Hauptkloster hieß Abtei; alle übrigen Häuser wurden Priorate genannt. In Frankreich unterlagen dieselben dem Sturme der Revolution, und selbst in Italien gibt es deren heutzutage nur noch wenige. (Vgl. Louis Bourrier, Hist. des Celestins de Paris, Paris 1834; Helyot V, 51 ss.; VI, 189 ss.; Febr, Gesch. d. Mönchsorden I, 211 ff.)

Außerdem gab es noch eine Fraction des Franciscanerordens, deren Mitglieder Celestiner

genannt wurden. Das Nähere über diese s. u. b. Art. Franciscanerorden. [Febr.]

Celestius, s. b. Art. Pelagius.

Celibat heißt die für alle in den höheren Weihen stehenden Cleriker existierende Verpflichtung, im Stande der Ehelosigkeit die Keuschheit zu bewahren. Dieselbe ist unmittelbar an den Empfang der sacramentalen Weihen geknüpft, selbst wenn sie dem Empfänger vorher nicht bekannt gewesen wäre. In ihren Wirkungen wird sie einem Gelübde gleichgestellt, so daß bei den betr. Clerikern auch innere Sünden gegen die Keuschheit als Sacrilegien anzusehen sind. — Die ehemals vielverbreitete Meinung, daß Papst Gregor VII. den Celibatus zuerst und zwar als ein wirksames Mittel zu hierarchischen Zwecken eingeführt habe, kann in gebildeten Kreisen gegenwärtig nicht mehr auf Geltung Anspruch machen. Man hat die Thatsache nachgewiesen, daß jene Gesetze bereits in einer Zeit von mehr als sieben Jahrhunderten vor Gregor VII. ihren Anfang genommen haben, ihnen aber selbst wiederum eine Periode vorangegangen ist, in welcher der Celibatus von den Clerikern beobachtet wurde, ohne daß es dazu der Gesetze bedurft hätte. Denn — wie ein neuerer ungenannter Schriftsteller über den Celibatus (Regensburg 1841) sehr treffend bemerkt — als das Gesetz nicht mehr in das Herz geschrieben war, da schrieb man es auf's Papier. Die beiden hervorzuheben Gesichtspunkte, das Grundprincip des Celibatus und die historische Gestaltung desselben durch die Gesetzgebung, sind es demnach, welche bei einer Entwicklung dieser Materie vorzugsweise in's Auge gefaßt werden müssen. I. Fragt man nach den Ursachen, warum der Celibatus für den Clerus in der Kirche gesetzlich besteht, so muß man die Gründe der Zweckmäßigkeit und des großen Nutzens, der daraus für das Wohl der Kirche und dadurch auch für das Heil der Menschen überhaupt hervorgeht, sehr scharf von dem Princip selbst unterscheiden, welches, ganz abgesehen von jenen Gründen, den Celibatus für den Clerus als eine innere Nothwendigkeit fordert. Dieß Princip liegt aber in der Virginität der Kirche selbst; die jungfräuliche Kirche will auch ein jungfräuliches Priesterthum haben. Während das jüdische und heidnische Priesterthum wesentlich auf der fleischlichen Generation beruhte, hat der jungfräuliche, von der Jungfrau geborene Hohepriester Christus die Kirche, die sein jungfräulicher Leib geworden ist, gegründet und in ihr an die Stelle der fleischlichen die jungfräuliche Generation des Priesterthums durch die Weihe gesetzt. In diesem Princip und in ihm allein ist die eigentliche Basis aller Celibatusgesetze zu suchen; die Virginität gehört ganz specifisch zu dem christlichen Priesterthum. Beide, die Virginität und die Ehe, sind heilig, aber jene ist heiliger; sie ist, nach einem tief in der menschlichen Seele wurzelnden Gefühle, reiner, und dafür geben selbst Heidenthum und Judenthum Zeugniß. Was diese nach der Natur ihres Priesterthums zur Verwirklichung jenes Principes zu